



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst 66 Umwelt

Gahlener BürgerForum
Herrn Dr. Steinkühler
Vennweg 137
46514 Schermbeck

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Latta

E-Mail: peter.latta@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 3510

Telefax: (0281) 207 67 3510

Zimmer: 510

Ihr Schreiben: Mail vom 09.09.2019

Mein Zeichen: 66-1/ Mühlenberg

Datum: 12.09.2019

Öffnungszeiten:

Abgrabungsverfüllung Mühlenberg in Schermbeck/Hünxe hier: Ihre Nachfragen und Anmerkungen vom 09.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Steinkühler,

mit Ihrer Mail vom 09.09.2019 machen Sie einige Anmerkungen und bitten um die Beantwortung weiterer Fragen zur Abgrabungsverfüllung Mühlenberg. Im Wesentlichen sind Ihre Fragen bereits in meinem Schreiben vom 05.09.2019 beantwortet. Ergänzend nehme ich wie folgt Stellung.

Punkt 1:

Wir halten fest, dass eine Auflage der ursprünglichen Genehmigung (Ziffer 4.4 – Analyse von gesammelten Rückstellproben alle 60 Tage) ab einem gewissen, nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt mit Ihrem Einverständnis nicht mehr für Nottenkämpfer verbindlich war, aber auch nichts Formelles wie ein Änderungsbescheid erlassen wurde, um dies zu dokumentieren oder durch einen anderen Kontrollmechanismus formell zu ersetzen. Sie begründen Ihr Handeln damit, dass die Untersuchungsergebnisse solcher Durchschnittsproben „einzeln auftretende Belastungsspitzen nicht erfasst“ hätten.

Antwort zum Punkt 1:

Mit Ihrer Anmerkung unterstellen Sie mir, mit meiner Handhabung der Eingangskontrolle den Abgrabungsbetreiber unangemessen bevorteilt zu haben. Dies trifft nicht zu; wie bereits erläutert, stellte die veränderte Untersuchungssystematik eine Verbesserung der Überwachungsqualität dar.

Punkt 2:

Nach dem Gutachten von Asmus und Prabucki (S. 9) hat Ihr Haus seit Anfang 2011 „wegen der Menge von Anlieferungen“ auf Freigabebescheinigungen verzichtet.

Antwort zum Punkt 2:

Der Verzicht auf Freigaben bezieht sich ausschließlich auf die durch die Genehmigung vom 13.12.1999 zur Verfüllung zugelassenen Abfallstoffe. Die Annahme von diesen genehmigten Stoffen auf Grundlage der Deklarationsanalytik und der Eingangskontrolle war bereits durch die Genehmigung geregelt und bedurfte somit keiner separaten Freigabe.

Punkt 3:

Beide Punkte (Ziffer 1 und 2) zeigen letztlich Ihr Entgegenkommen bzw. das Kapitullieren vor der Masse an Anlieferungen. Nach der Genehmigung musste bei jeder Anlieferung eine Rückstellprobe gezogen werden. Sie bestätigen uns für das Jahr 2013 ca. 1,3 Mio. t Material, welches Nottenkämper angenommen hat. Entsprechend finden Sie folgende Rechnung:

$$1,3 \text{ Mio. t} / 25 \text{ t (Lkw)} / 220 \text{ Tage} / 10 \text{ h} = 24 \text{ Lkw/h}$$

Danach hätte Nottenkämper 24 Lkws die Stunde oder alle 2,5 Minuten einen Lkw beproben müssen. Selbst alle 5 Minuten einen Lkw umfassend nach LAGA 98 zu beproben, ist kaum möglich. Haben Sie vor der Masse von Anlieferungen kapituliert?

Antwort zum Punkt 3:

Das Vorgehen zur Entnahme und Untersuchung der Rückstellproben bei der Anlieferung zur Bildung von Sammelproben der jeweiligen Massenströme habe ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 05.09.2019 ausführlich erläutert. Eine Probenahme in Anlehnung bzw. nach der von Ihnen aufgeführten LAGA PN 98 war bei der Eingangskontrolle nicht erforderlich und nicht gefordert.

Insofern kann selbst bei den von Ihnen rechnerisch ermittelten 24 LKW/h von einer Kapitulation vor der Masse der Anlieferungen keine Rede sein. Auch diesen Vorwurf weise ich zurück.

Punkt 4:

Ihr Hinweis, dass Nottenkämper regelmäßig (also nicht immer) ein erweitertes Parameterpaket von sich aus hat analysieren lassen, mag ja an sich positiv zu bewerten sein, zeigt aber auch, dass Ihr Haus in einem sehr sensiblen Bereich wie der Ab-

fallentsorgung in sehr starkem Umfang auf freiwillige Maßnahmen der Eigenkontrolle vertraut hat – wie wir sehen mussten leider mit einem verheerenden „Erfolg.“

Antwort zum Punkt 4:

Hierzu stelle ich fest: Der Parameterumfang war durch die verpflichtenden Regelungen der Genehmigung vorgegeben, also die Eluatuntersuchungen auf die in der Anlage 2 aufgeführten Parameter des entsprechenden genehmigten Abfallstoffes. Im Übrigen verweise ich zu den Punkten Deklarationsanalyse, Annahmekontrolle, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und Stichprobenkontrollen auf mein Schreiben vom 05.09.2019.

Punkt 5:

Die in Anlage 2 der Genehmigung aufgelisteten Parameter waren nicht ausreichend. Schlüsselparameter bei Materialien aus Abfallaufbereitungsanlagen sind neben Schwermetallen auch organische Parameter wie Kohlenwasserstoffe oder PAK. Gab es von Ihnen die Auflage, auch auf diese zu prüfen – gerade auch vor dem Hintergrund, dass bei Nottenkämper bereits 2001 ca. 13.000t mineralöhlhaltige Stoffe illegal eingelagert und anschließend abgetragen werden mussten?

Antwort zum Punkt 5:

Der in der Genehmigung vom 02.03.1999 in der Anlage 2 aufgeführte Parameterumfang für alle Abfallstoffe wurde auf Weisung der Bezirksregierung mit Bescheid vom 13.12.1999 abgeändert. Die Grenzwerte wurden für die genehmigten Abfallstoffe nunmehr stoffspezifisch festgelegt. Hierbei fanden auch die Schwermetalle, Kohlenwasserstoffgehalte und PAK Berücksichtigung. Ihr angeführter Fall von 2001 zeigt, dass die genehmigten Kontrollmechanismen sehr wohl geeignet waren. Die illegal eingelagerten ölverunreinigten Böden wurden rechtzeitig erkannt und konnten in der damaligen spezifischen Sachlage – anders als jetzt bei den Ölpellets - wieder ausgebaut werden.

Punkt 6:

Sie teilen mit, dass unser Vorhalt und die Frage, warum der Parameterumfang der Deklarationsanalyse nicht dem Parameterumfang der Überwachungsanalytik als Prüfungsmaßstab entsprechen muss, nicht durchgängig deckungsgleich wären. Diesbzgl. haben Sie zwar grundsätzlich Recht, aber Sie nähern sich damit der Realität an. Wie konnte Nottenkämper nach Ihren Vorgaben sicherstellen, nicht von einem Lieferanten getäuscht zu werden, wenn die Deklarationsanalyse nicht vollumfänglich im Rahmen der Überwachungsanalyse kontrolliert wird?

Antwort zur Frage 6:

Die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen von der Annahme des Materiales bis zum Einbau unterlagen Anpassungen, um eine genehmigungsgerechte Verfüllung zu gewährleisten. Gerade das Beispiel der illegalen Einlagerung der Ölpellets zeigt jedoch, dass bei hoher krimineller Energie bei Verantwortlichen des Abgrabungsbetreibers mit Kenntnis der Kontrollmechanismen eine 100 %ige Sicherheit nicht gege-

ben ist. Im Übrigen stellt sich diese Frage hier nicht mehr, da seit dem 31.12.2016 keine Abfallstoffe mehr in der Verfüllung Mühlenberg angeliefert werden. Die fortlaufenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen beziehen sich auf die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung, Rekultivierung und die vierteljährliche Untersuchung des Sickerwassers.

Das Beispiel der illegalen Einlagerung der Öpellets in der Abgrabungsverfüllung Mühlenberg ist sicherlich ein Anlass, um auch auf übergeordneter Ebene weitere Verschärfungen in der Überwachungssystematik solcher Verfüllungen und Deponien zu prüfen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass solche illegalen Entsorgungen bei ausreichend hoher krimineller Energie der Beteiligten auch in Zukunft nicht zu 100 % ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Gody'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping 'H' and 'G'. Below the signature, the name 'Czichy' is printed in a simple, sans-serif font.

Czichy